

**Erläuterungen zur Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die  
Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwä-  
scherei (Stand: 1. März 2005)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Hintergrund .....</b>	<b>2</b>
2.1.	Merkmale des Geldwäschereigesetzes .....	2
2.2.	Ausgestaltung der geldwäschereispezifischen Aufsicht im Parabankensektor .....	2
2.2.1.	Übersicht .....	2
2.2.2.	Aufgaben der Kontrollstelle .....	3
2.2.3.	DUFI.....	3
2.2.4.	SRO .....	4
<b>3.</b>	<b>Änderung von Art. 22 GwG zur Einführung der Aufsichtsabgabe .....</b>	<b>6</b>
3.1.	Bisherige Regelung in Art. 22 GwG .....	6
3.2.	Ziel der Aufsichtsabgabe.....	6
3.3.	Rückblick auf die anlässlich der parlamentarischen Verhandlungen zu Art. 22 revGwG diskutierten Argumente.....	7
3.4.	Grundlage der Aufsichtsabgabe in Art. 22 revGwG .....	9
<b>4.</b>	<b>Kosten- und Leistungsrechnung als Voraussetzung für die Erhebung der Aufsichtsabgabe.....</b>	<b>10</b>
4.1.	Hintergrund .....	10
4.2.	Zweck der Kosten- und Leistungsrechnung .....	10
4.3.	Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung .....	10
4.3.1.	Kostenartenrechnung .....	11
4.3.2.	Kostenstellenrechnung.....	11
4.3.3.	Kostenträgerrechnung .....	13
4.3.4.	Vorkostenträger allgemeiner Aufwand .....	14
4.3.5.	Publikation der Kosten- und Leistungsrechnung .....	16
<b>5.</b>	<b>Entstehungsgeschichte der Verordnung über die Gebühren und die Aufsichtsabgabe .....</b>	<b>17</b>
5.1.	Überarbeitung der bestehenden Gebührenverordnung .....	17
5.2.	Einberufung einer Arbeitsgruppe.....	17
5.3.	Auftrag der Arbeitsgruppe.....	17
5.4.	Im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung zu den Gebühren und zur Aufsichtsabgabe zu berücksichtigende Aspekte.....	18
5.5.	Arbeiten im Rahmen der Arbeitsgruppe.....	19
<b>6.</b>	<b>Hauptmerkmale der Verordnung zu den Gebühren und zur Aufsichtsabgabe .....</b>	<b>22</b>
6.1.	Unterscheidung zwischen Grund- und Zusatzabgabe .....	22
6.2.	Schlüssel für die Aufteilung der Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ und seine Gewichtung .....	22
6.3.	Gemeinsame Anwendung der in Art. 22 Abs. 3 revGwG festgelegten Kriterien .....	23
6.4.	Kategorienbildung für DUFI .....	23
6.5.	Besondere Berücksichtigung sehr kleiner DUFI.....	25
6.6.	Anpassungen an die Allgemeine Gebührenverordnung .....	25
<b>7.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen .....</b>	<b>27</b>
7.1.	1. Kapitel: Aufsichtsabgabe.....	27
7.1.1.	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	27
7.1.2.	2. Abschnitt: SRO.....	30
7.1.3.	3. Abschnitt: Direkt unterstellte Finanzintermediäre .....	33
7.1.4.	4. Abschnitt: Verfahren .....	39
7.2.	2. Kapitel: Gebühren.....	40

## **1. Einleitung**

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 des Bundeshaushalts wurde Art. 22 GwG so verändert, dass von den Beaufsichtigten in Ergänzung zu den bereits verrechneten Gebühren für individuell verrechenbare Leistungen auch eine Aufsichtsabgabe für die nicht direkt zurechenbaren Leistungen erhoben werden kann. Zu diesem Zweck musste die bestehende Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäsche über die Gebühren (Gebührenverordnung; SR 955.22) überarbeitet werden.

Ziel dieser Erläuterungen ist es, darzustellen wie die Gebührenverordnung zur Konkretisierung der Aufsichtsabgabe überarbeitet wurde, welchen Aspekten die zu diesem Zweck einberufene Arbeitsgruppe bei der Ausgestaltung der Aufsichtsabgabe begegnete und welche Kriterien dabei im Vordergrund standen. Des Weiteren werden mit dem Bericht die einzelnen Bestimmungen erläutert und begründet.

## **2. Hintergrund**

### **2.1. Merkmale des Geldwäschereigesetzes**

Das Geldwäschereigesetz (GwG, SR 955.0) bildet die Grundlage für die präventive Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor durch die Festlegung von Sorgfaltspflichten und der Meldepflicht für natürliche und juristische Personen bei der Vornahme von Finanzgeschäften. Zu den Sorgfaltspflichten gehören die Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG), die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG), die Pflicht zur erneuten Identifizierung und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 5 GwG) und die besonderen Abklärungspflichten (Art. 6 GwG).

Das Geldwäschereigesetz beschränkt sich darauf, den persönlichen Geltungsbereich festzulegen, die Sorgfaltspflichten zu definieren und die Aufsicht zu regeln. Die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten wird den jeweiligen Aufsichtsbehörden überlassen.

Das Geldwäschereigesetz ist vom Grundsatz der Selbstregulierung geprägt. Allen Finanzintermediären soll die Möglichkeit gegeben werden, Organisationen zu schaffen, welche die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten für ihren Bereich branchenspezifisch konkretisieren, die Einhaltung dieser Pflichten selbst kontrollieren und bei Zuwiderhandlungen wirksame Sanktionen verhängen.

### **2.2. Ausgestaltung der geldwäschereispezifischen Aufsicht im Parabankensektor**

#### **2.2.1. Übersicht**

Die Kontrollstelle ist die (direkte und indirekte) Aufsichtsbehörde für Finanzintermediäre, die keiner spezialgesetzlichen Aufsicht unterstehen, d.h. derjenigen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen (sogenannter Parabankensektor). Diese Finanzintermediäre müssen sich entweder einer SRO anschliessen (Anschlusspflicht) oder für die Ausübung ihrer Tätigkeit gemäss Geldwäschereigesetz eine Bewilligung bei der Kontrollstelle einholen (Bewilligungspflicht). Dabei sind sie mit Ausnahme der Anwälte und Notare in ihrer Wahl frei. Letztere müssen sich einer SRO anschliessen.

Die geldwäschereispezifische Aufsicht über die Finanzintermediäre, die nicht einer spezialgesetzlichen Aufsicht unterstehen, erfolgt damit in drei Ausprägungen:

- Aufsicht der SRO über die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre;
- Aufsicht der Kontrollstelle über die SRO und damit indirekt über die der SRO angeschlossenen Finanzintermediäre und
- Aufsicht der Kontrollstelle über die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI).

Sowohl die SRO als auch die Kontrollstelle wachen über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der Meldepflicht. Die Rolle der Kontrollstelle unterscheidet sich von derjenigen der SRO insoweit, als erstere auch Aufsichtsbehörde über die SRO ist. Die Kontrollstelle überwacht damit mittelbar (über die SRO) und unmittelbar die weiteren, nicht einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre.

### 2.2.2. Aufgaben der Kontrollstelle

Die Aufgaben der Kontrollstelle sind präventiver Art, d.h. die Bekämpfung der Geldwäscherei durch Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der Meldepflicht im Parabankensektor. Entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgaben ist die Kontrollstelle in vier Sektionen aufgeteilt:

- Sektion SRO,
- Sektion DUFI,
- Sektion Revision und
- Sektion Marktaufsicht.

Die Kontrollstelle anerkennt und beaufsichtigt die SRO, sie bewilligt und überwacht die der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediäre. Die Kontrollstelle revidiert die SRO, sie überwacht die externen Revisionsstellen, die die Revisionen nach Geldwäschereigesetz bei den DUFI durchführen, und führt teilweise auch selbst GwG-Revisionen bei den DUFI durch. Die Kontrollstelle muss im Rahmen der Marktaufsicht laufend den Markt beobachten, illegal tätige Finanzintermediäre identifizieren und der Aufsicht unterstellen oder ihnen ihre Tätigkeit verbieten. Sie muss zudem laufend die Entwicklungen auf dem Markt für Finanzdienstleistungen berücksichtigen, um neue geldwäschereirelevante Tätigkeiten zu erkennen.

Bisher wurden 12 SRO anerkannt. Per 31. Dezember 2003 waren 240 Finanzintermediäre direkt der Kontrollstelle unterstellt und ungefähr 5'865 Finanzintermediäre einer SRO angeschlossenen. Im Jahr 2004 hat sich die Zahl der DUFI auf ca. 320 erhöht, währenddem die SRO-Mitgliederzahl stabil blieben. Hingegen hat eine SRO ihre Tätigkeit per 31. Dezember 2004 aufgegeben.

### 2.2.3. DUFI

Die DUFI sind keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich einmal in Bezug auf ihre Grösse, sei es durch die Anzahl Mitarbeiter, durch das Volumen verwalteter Ver-

mögen, durch den Bruttoertrag (bzw. Umsatz) oder durch die Anzahl Kundenbeziehungen. Obwohl diese Kennzahlen bis zu einem gewissen Grad voneinander abhängig sind – ein DUFI mit nur einigen wenigen Kundenbeziehungen wird nicht unzählige Mitarbeiter im GwG-Bereich beschäftigen – sind die Kombinationen doch vielfältig: Ein Finanzintermediär betreut drei Kunden und erzielt dabei einen Bruttoertrag von CHF 65'000.--. Ein anderer ist ebenfalls alleine für 90 Kunden zuständig. Sein Bruttoertrag beläuft sich auf CHF 175'000.--. Im Gegensatz dazu ist der Kontrollstelle ein Finanzintermediär mit 208 Mitarbeitenden unterstellt, die 64 Kunden betreuen und einen Bruttoertrag von CHF 70'300'000.-- erwirken.

Des Weiteren unterscheiden sich die DUFI in der Art der finanzintermediären Tätigkeit. Sämtliche dem GwG unterstellten Tätigkeiten sind vertreten. Dazu gehören u.a. der Geldwechsel, Treuhänder und Vermögensverwalter sowie das Leasinggeschäft. Die grösseren DUFI sind oft in der Vermögensverwaltung oder im Leasinggeschäft tätig, während beispielsweise die Geldwechseltätigkeit eher von kleinen DUFI wahrgenommen wird. Letztere führen die finanzintermediäre Tätigkeit oft nur neben ihrem angestammten Beruf aus. Zu denken ist z.B. an Hotels oder Tankstellen, welche als zusätzliche Dienstleistung auch die Möglichkeit zum Geldwechselln anbieten.

#### 2.2.4. SRO

##### 2.2.4.1. Arten von SRO

Es gibt verschiedene Arten von SRO:

- Sechs branchenspezifische SRO, denen nur Finanzintermediäre der jeweiligen Branche beitreten können. In der Regel ist bei diesen SRO die Mitgliedschaft beim Branchenverband Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der SRO.
- Drei gemischte SRO, denen sich Finanzintermediäre aller Branchen anschliessen können.
- Zwei, im Sinn von Art. 24 Abs. 2 GwG gesetzlich vorgesehene SRO.

##### 2.2.4.2. Aufgaben der SRO

Die SRO müssen die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel des Geldwäschereigesetzes konkretisieren, über deren Einhaltung wachen und bei Verletzung derselben Sanktionen festlegen.

Nach Art. 25 Abs. 1 GwG sind sie verpflichtet ein Reglement zu erlassen, welches folgenden Inhalt aufweisen muss:

- Konkretisierung der Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel des Geldwäschereigesetzes für die angeschlossenen Finanzintermediären und Festlegung der Art ihrer Erfüllung (Abs. 2)
- Festlegung der Voraussetzungen für den Anschluss und den Ausschluss von Finanzintermediären (Abs. 3 Bst. a)

- Festlegung der Art der Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Finanzintermediäre nach dem zweiten Kapitel (Abs. 3 Bst. b)
- Festlegung von angemessenen Sanktionen (Abs. 3 Bst. c).

Des Weiteren haben die SRO Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über die Personen zu führen, denen sie den Anschluss verweigern (Art. 26 Abs. 1 GwG). Diese Listen und Änderungen derselben sind der Kontrollstelle einzureichen.

Zudem müssen die SRO der Kontrollstelle die Finanzintermediäre melden, denen sie den Anschluss verweigert oder die sie ausgeschlossen haben (Art. 27 Abs. 1 GwG). Mindestens einmal jährlich erstatten sie der Kontrollstelle Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen des Gesetzes (Art. 27 Abs. 2 GwG). Des Weiteren halten sie die von ihnen durchgeführten Prüfungen dokumentarisch zuhanden der Kontrollstelle fest (Art. 27 Abs. 3 GwG).

#### 2.2.4.3. Gebührenerhebung der SRO

Bei den SRO wird in der Regel zwischen einer Anschlussgebühr und einer Jahres- bzw. Mitgliedschaftsgebühr unterschieden. Die einzelnen SRO verfügen über unterschiedliche Gebührenmodelle. Zu erwähnen sind u.a. die folgenden:

- Fixe Jahresgebühren in Abhängigkeit der Zugehörigkeit zu bestimmten festgelegten Kategorien (z.B. Anzahl GwG-Mandate).
- Pauschale Jahresgebühr, welche durch eine variable Gebühr ergänzt wird. Die Höhe der variablen Gebühr ist abhängig von der Zugehörigkeit des Finanzintermediärs zu einer bestimmten, festgelegten Kategorie (z.B. des Bruttoertrags).

Für die Bemessung der Gebühren werden folgende Kriterien verwendet:

- Anzahl GwG-Mandate
- Jährlicher Bruttoumsatz
- Betriebsgrösse und wirtschaftliche Bedeutung
- Anzahl Mitarbeiter, welche mit einer Tätigkeit befasst sind, die gemäss Geldwäschereigesetz unterstellt ist.

### **3. Änderung von Art. 22 GwG zur Einführung der Aufsichtsabgabe**

#### **3.1. Bisherige Regelung in Art. 22 GwG**

Gemäss geltender Regelung in Art. 22 GwG kann die Kontrollstelle von den SRO und den DUFI Gebühren erheben. Gebühren werden als Entgelt für eine dem Gebührenpflichtigen direkt zurechenbare staatliche Leistung erhoben.<sup>1</sup> Damit kann die Kontrollstelle jene Kosten verrechnen, die einem Beaufsichtigten direkt zugeordnet werden können (Verfügungen und Dienstleistungen).

Nur ein beschränkter Teil der Tätigkeiten der Kontrollstelle ist allerdings individuell verrechenbar. So kann die Tätigkeit der Sachbearbeiter mit einer juristischen oder betriebswirtschaftlichen Ausbildung maximal zu 40%, die Tätigkeit der Sektionsleiter, der Leitung, der stellvertretenden Leitung und der Stabsstelle zu maximal 20% einem bestimmten Verfahren (z.B. Aufnahmegesuch eines Finanzintermediärs, Gesuch um Anerkennung einer Änderung des Reglements einer SRO) zugerechnet werden. Die anderen Tätigkeiten können nicht direkt verrechnet werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Fragen der Unterstellung von Tätigkeiten unter das Geldwäschereigesetz und Auslegungsfragen, um Recherchen im Rahmen der Marktaufsicht sowie die Vertretung in Kommissionen und internationalen Konferenzen. Diese Tätigkeiten kommen allen Beaufsichtigten zugute, können aber weder den DUFI noch den SRO individuell verrechnet werden, da sie nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Verfahren erfolgen. Ebenfalls nicht verrechnet werden sämtliche Kosten der laufenden Überwachung von SRO und DUFI (Rechtsauskünfte, unverbindliche Nachfragen, Kenntnisnahme von verschiedenen Informationen usw.), die nicht in eine Verfügung münden.

#### **3.2. Ziel der Aufsichtsabgabe**

Durch die Aufsicht entstehen der Kontrollstelle Kosten, von denen bislang nur ein beschränkter Teil in der Form von Gebühren für Einzelleistungen verrechnet wird. Die übrigen Kosten werden durch allgemeine Bundesmittel gedeckt. Dies widerspricht dem Grundsatz der verursachergerechten Kostentragung. Mit der Einführung einer Aufsichtsabgabe werden die Kosten gezielt auf die nutzniessende Branche, d.h. auf

---

<sup>1</sup> Vgl. Häfelin, U./Müller, G. Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2.Auflage, Zürich 1993, N. 2042ff.

den Parabankensektor umgelegt. Ziel der Aufsichtsabgabe ist es, die nicht durch Einnahmen aus Gebühren gedeckten Aufsichtskosten verursachergerecht zu decken. Damit wird gleichzeitig der allgemeine Bundeshaushalt entlastet und die Lastengerechtigkeit erhöht.

Um diese individuell nicht verrechenbaren Kosten zu decken, wurde deshalb vorgeschlagen, im Bereich der geldwäschereispezifischen Aufsicht über den Nichtbankensektor (sogenannter Parabankensektor) eine Aufsichtsabgabe zu erheben.<sup>2</sup>

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Aufsichtsabgabe nicht als Steuer zu qualifizieren ist. Bei der Aufsichtsabgabe besteht eine Kongruenz zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen und dem Kreis der Personen, für welche die Aufsichtstätigkeit betrieben wird. Damit kann die mit der Aufsichtsabgabe zu finanzierende Aufsichtstätigkeit in besonderem Mass den Beaufsichtigten als Gruppe zugerechnet werden. Insoweit besteht eine Gruppenäquivalenz. Zudem ist der Zurechnungszusammenhang zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen und dem Verwendungszweck enger als im Fall der Steuer. Nur die Beaufsichtigten bezahlen die Abgabe.<sup>3</sup> Die Aufsichtstätigkeit der Kontrollstelle kann den SRO einerseits und den direkt unterstellten Finanzintermediären andererseits als Gruppe zugerechnet werden. Diese Tätigkeit kommt beiden Gruppen zugute.

### **3.3. Rückblick auf die anlässlich der parlamentarischen Verhandlungen zu Art. 22 revGwG diskutierten Argumente**

Im folgenden werden im Sinne eines Rückblicks die anlässlich der parlamentarischen Verhandlungen diskutierten Argumente für und gegen die Einführung der Aufsichtsabgabe aufgeführt. Dabei handelt es sich insbesondere um politische Argumente, die mit der Annahme von Art. 22 revGwG durch das Parlament für die weitere Diskussion hinfällig geworden sind.

Folgende Argumente sprachen für die Einführung der Aufsichtsabgabe:

- Erhöhung der Kostentransparenz auf Bundesebene: Mit der Einführung der Aufsichtsabgabe wird die Kostentransparenz auf Bundesebene insgesamt erhöht. Die Kosten, die von den Beaufsichtigten, d.h. den SRO und den DUFIs verursacht werden, werden ihnen unmittelbar direkt verrechnet. Damit erfolgt eine verursachergerechte Kostenverteilung.

---

<sup>2</sup> Botschaft zum Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt, BBl 2003 5615, 5746f. und 5774.

<sup>3</sup> Vgl. Verwaltungspraxis des Bundes (VPB) 64 25 340, 356ff.

- Entlastung des Bundeshaushalts: Mit der verursachergerechten Zuordnung der Kosten wird der allgemeine Bundeshaushalt und damit letztlich der Steuerzahler entlastet.
- Beseitigung der Wettbewerbsverzerrung: Die Kosten der direkten Unterstellung bei der Kontrollstelle sind gegenüber einer Mitgliedschaft bei einer SRO zurzeit tiefer. Mit der Einführung einer Aufsichtsabgabe können die Kosten einer direkten Unterstellung bzw. eines Anschlusses an eine SRO einander angeglichen und die bestehende Verzerrung beseitigt werden.
- Vereinheitlichung der Rechtsordnung: Finanzintermediäre, die der Aufsicht der EBK, des BPV oder der ESBK unterstehen, bezahlen bereits eine jährliche Aufsichtsabgabe. Die Erhebung einer Aufsichtsabgabe im Parabankensektor drängt sich damit auf.<sup>4</sup>
- Kostenwahrheit der Branche: Aus wirtschaftlicher Perspektive trägt die Aufsichts-Abgabe zu einer Kostenwahrheit innerhalb der Branche bei. Die Finanzintermediäre des Parabankensektors tragen damit die effektiven Kosten der Geldwäschereibe-kämpfung.

Als Argumente gegen die Erhebung einer Aufsichtsabgabe wurden im Vorfeld und während der parlamentarischen Verhandlungen insbesondere folgende Argumente eingebracht:

- Doppelbelastung der Finanzintermediäre, die einer SRO angeschlossen sind: Diese Finanzintermediäre würden damit einmal für die Aufsicht durch die SRO und einmal für die (indirekte) Aufsicht durch die Kontrollstelle bezahlen.
- Befürchtung einer willkürlichen Festlegung der Kosten durch die Kontrollstelle und Überwälzung auf die Beaufsichtigten.<sup>5</sup>
- Strukturbereinigung im Parabankensektor infolge der Einführung der Aufsichtsabgabe: Die finanziellen Konsequenzen einer Aufsichtsabgabe sind insbesondere für die kleinen Finanzintermediäre untragbar. Dadurch kommt es zu einem Verdrängungseffekt für kleinere Finanzintermediäre.
- Qualifizierung der Aufsichtsabgabe als Steuer, da der Abgabe keine direkte Leistung der Kontrollstelle gegenübersteht.<sup>6</sup>
- Kündigung der freiwillig einer SRO angeschlossenen, nicht berufsmässig tätigen Finanzintermediäre: Da die SRO die Aufsichtsabgabe über Gebühren auf ihre Mitglieder überwälzen müssen, ist die Mitgliedschaft für diese Finanzintermediäre aus Kostengründen nicht mehr interessant.
- Die in der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) angesiedelte Aufsicht gehört zum Kernbereich der staatlichen Aufsicht und ist Aufgabe des Staates. Demzufolge ist diese Tätigkeit über allgemeine Steuermittel zu finanzieren.

---

<sup>4</sup> Amtliches Bulletin 2003 Nationalrat 1706 (Votum Bundesrat Villiger).

<sup>5</sup> Vgl. Amtliches Bulletin Nationalrat 2003 1706f. (Votum Kaufmann).

<sup>6</sup> Amtliches Bulletin Ständerat 2003 845f. (Votum Frick).

### **3.4. Grundlage der Aufsichtsabgabe in Art. 22 revGwG**

Der Einführung einer Aufsichtsabgabe und damit der Änderung von Art. 22 revGwG wurde im Rahmen der Genehmigung des Entlastungsprogramms 2003 des Bundeshaushaltes zugestimmt. Art. 22 revGwG tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.<sup>7</sup>

Nach Art. 22 Abs. 1 revGwG erhebt die Kontrollstelle Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den SRO und den DUFI jährlich eine Aufsichtsabgabe.

Nach Art. 22 Abs. 2 revGwG deckt die Aufsichtsabgabe die Kosten, die nicht aus dem Ertrag der Gebühren gedeckt werden können. Die Aufsichtsabgabe wird auf der Grundlage der Kosten erhoben, die der Kontrollstelle im Vorjahr entstanden sind. Damit wird sichergestellt, dass nur jene Kosten gedeckt werden, die der Kontrollstelle effektiv entstanden sind.

Die Aufsichtsabgabe ist unter den SRO und die DUFI aufzuteilen. Zu diesem Zweck nennt Art. 22 Abs. 3 revGwG abschliessend die folgenden Kriterien:

- Für die SRO: Bruttoertrag und Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre.
- Für die DUFI: Bruttoertrag und Betriebsgrösse.

Die Kriterien korrelieren mit dem Aufsichtsaufwand, welcher der Kontrollstelle entsteht. Je grösser eine SRO bzw. ein DUFI ist, desto grösser ist der verursachte allgemeine Aufsichtsaufwand. Damit tragen die Kriterien bei der Erhebung der Abgabe der unterschiedlichen Grösse der SRO und der DUFI Rechnung.

Nach Art. 22 Abs. 4 revGwG regelt der Bundesrat die Einzelheiten, namentlich die Gebührenansätze, die anrechenbaren Aufsichtskosten und die Aufteilung der Aufsichtsabgabe unter die SRO und die DUFI.

---

<sup>7</sup> BBl 2003 8099, 8112.

## **4. Kosten- und Leistungsrechnung als Voraussetzung für die Erhebung der Aufsichtsabgabe**

### **4.1. Hintergrund**

Im Rahmen der Debatten der nationalrätlichen Kommission zur Änderung von Art. 22 GwG wurde hervorgehoben, dass das Budget und die Rechnung der Kontrollstelle veröffentlicht würden. Zudem müssten die Abgabepflichtigen über die Struktur der verrechneten Kosten informiert werden. Des Weiteren wurde festgehalten, dass im Rahmen der Gestaltung der Aufsichtsabgabe darauf geachtet werden müsse, eine gerechte Zuordnung bzw. Aufteilung der Aufsichtsabgabe unter den Beaufsichtigten zu erreichen.<sup>8</sup>

Dazu mussten vorerst die Grundlagen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wurde eine Kosten- und Leistungsrechnung konzipiert und eine detaillierte Zeiterfassung eingeführt. Damit wird dem Erfordernis einer transparenten Rechnung entsprochen.

### **4.2. Zweck der Kosten- und Leistungsrechnung**

Die Kosten- und Leistungsrechnung dient zwei Zwecken:

- Erreichen von Kostentransparenz pro Aufgabengebiet der Kontrollstelle und
- Basis für die Erhebung der Aufsichtsabgabe.

Beim Konzept der Kosten- und Leistungsrechnung orientiert sich die Kontrollstelle insbesondere am Kosten-/Nutzen-Verhältnis, d.h. mit einem bescheidenen Aufwand soll eine transparente nach Kundengruppen geordnete Berechnung der Kosten ermöglicht werden.

### **4.3. Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung**

Die Kosten- und Leistungsrechnung wird klassisch in eine Kostenarten-, eine Kostenstellen- sowie eine Kostenträgerrechnung gegliedert.

---

<sup>8</sup> Protokoll der nationalrätlichen Spezialkommission zur Behandlung der Botschaft zum Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt vom 1. September 2003, 34f.

#### 4.3.1. Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung erfasst die in der Kontrollstelle angefallenen Kosten. Letztere werden unterschieden in:

- Personalkosten
- Kommissionen und Honorare
- Aus- und Weiterbildung
- Spesenentschädigung
- Übrige Sachausgaben
- Raumkosten
- Laufende jährliche Kosten
- Büro- und Geschäftsausstattung.

Den Kostenarten liegen teilweise effektive Kosten und teilweise kalkulatorische Kosten zugrunde. Dieses Vorgehen wird gewählt, um den Anforderungen einer transparenten Kostenrechnung einerseits und den Anforderungen an ein vernünftiges Kosten-/Nutzen-Verhältnis andererseits zu genügen. Kosten, welche direkt durch die Kontrollstelle verursacht werden und bereits heute in gesonderten Rubriken des Voranschlags oder der Bundesrechnung erfasst sind, werden in der Leistungs- und Kostenrechnung anhand der effektiven Kosten berücksichtigt (z.B. Personalkosten, Kommissionen und Honorare, Aus- und Weiterbildung). Für Kostenpositionen, die nur mit grossem Aufwand errechnet werden können, wird bis auf weiteres auf die jährlich von der Eidgenössischen Finanzverwaltung publizierte Liste der Arbeitsplatzvollkosten zurückgegriffen werden (z.B. Raumkosten, laufende jährliche Kosten). Es handelt sich dabei um kalkulatorische Kosten.

#### 4.3.2. Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung weist die angefallenen Kosten den acht verursachenden Organisationseinheiten (Kostenstellen) zu:

- SRO
- DUFI
- Revision
- Marktaufsicht
- Gesetzgebung
- Internationales
- Leitung und Stab und
- Administration.

Zu beachten ist, dass die Kostenstellen SRO, DUFI, Revision und Marktaufsicht in Bezug auf die Kosten nicht mit der Ordnung nach Sektionen gleichzusetzen sind.

Bei den Kostenstellen ist zwischen sektionsspezifischen und sektionsübergreifenden Aufgaben zu unterscheiden. Bei den sektionsspezifischen Aufgaben geht es um die Aufgaben, die der jeweiligen Sektion aufgrund ihres „Pflichtenhefts“ anfallen. Sektionsübergreifende Aufgaben sind Aufgaben, die nicht in den spezifischen Aufgabenbereich der Sektion fallen. Sie werden für eine andere Sektion erfüllt oder für eine andere Kostenstelle übernommen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten (sektionsspezifischen) Aufgaben der Sektionen:

Sektion	Sektionsspezifische Aufgaben
SRO	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennungsverfahren von SRO</li> <li>- Bewilligung von Mutationen personeller Art und der Reglemente</li> <li>- Laufende Aufsicht der SRO</li> <li>- Laufende Begleitung der SRO</li> <li>- Revision der SRO</li> </ul>
DUFİ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewilligungsverfahren</li> <li>- Bewilligung von Mutationen personeller Art</li> <li>- Laufende Aufsicht der DUFİ</li> <li>- Anordnung von Massnahmen gegen Finanzintermediäre bei Feststellung von Unregelmässigkeiten</li> <li>- Konkretisierung der Sorgfaltspflichten für die DUFİ gemäss Geldwäschereigesetz</li> <li>- Laufende Begleitung der DUFİ</li> <li>- Ausarbeitung eines Konzepts zur Durchführung von Prüfungen bei DUFİ, ihre Konkretisierung und laufende Anpassung an Veränderungen des Umfelds</li> <li>- Revision der DUFİ</li> </ul>
Marktaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufspüren von illegal tätigen Finanzintermediären, aufgrund von Hinweisen aus der Presse, von eigenen Recherchen oder von Hinweisen Dritter</li> <li>- Einleitung von Verfahren gegen illegal tätige Finanzintermediäre</li> <li>- Revision von illegal tätigen Finanzintermediären</li> </ul>
Leitung und Stab	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beantwortung von Unterstellungsfragen, Durchführung von Unterstellungsverfahren</li> <li>- Juristische Unterstützung der Sektionen</li> <li>- Nationale und internationale Rechtshilfe</li> <li>- Vorbereitung und Begleiten von Gerichtsverfahren</li> <li>- Überwachung der Datenschutzkonformität der Kontrollstelle</li> <li>- Erteilung von Rechtsauskünften, Gesetzesauslegung</li> <li>- Vornehmen von juristischen Recherchen und Abklärungen</li> <li>- Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren</li> <li>- Teilnahme an Konferenzen</li> <li>- Schriftliches Abfassen und Publikation der Praxis der Kontrollstelle</li> </ul>

Administration	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordination des Postverkehrs</li> <li>- Entgegennahme von Telefonaten</li> <li>- Erledigung von allgemeiner Korrespondenz</li> <li>- Besucherempfang</li> <li>- Datenbankpflege</li> <li>- Material- und Mobiliarbestellung</li> <li>- Absenzenwesen</li> <li>- Debitorenkontrolle</li> <li>- Organisation von Dienstreisen, Sitzungen und Konferenzen</li> </ul>
----------------	---

In Bezug auf die Tätigkeit der Revision ist hervorzuheben, dass sie grundsätzlich zugunsten der Kostenstellen SRO, DUFI oder Marktaufsicht erfolgt und nur zu einem beschränkten Prozentsatz keiner dieser Kostenstelle zugeordnet werden kann. Es entsteht somit sehr wenig sektionsspezifische Tätigkeit.

Ebenfalls als sektionsspezifisch erfasst werden sämtliche der Ausbildung und Information gewidmete Arbeitszeiten.

Die Kostenstellen Internationales und Gesetzgebung haben eine Sonderstellung, denn da sie nicht einer Personaleinheit entsprechen, enthalten sie keine Basiskosten für Ausbildung und Information.

Sektionsübergreifende und sektionsfremde Arbeiten eines Mitarbeiters werden durch interne Leistungsverrechnungen mittels Zeiterfassung korrigiert. Damit können Arbeiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Kostenstelle fallen, welcher der tätig werdende Mitarbeiter grundsätzlich zugeteilt ist, der verursachenden Kostenstelle belastet werden. Dies ist insbesondere für die Personalkosten von Bedeutung. Die anwendbaren Stundenansätze für die interne Leistungsverrechnung werden zu den durchschnittlichen personenunabhängigen Vollkosten innerhalb der Kostenstelle berechnet.

#### 4.3.3. Kostenträgerrechnung

In der Kostenträgerrechnung werden die Kosten den entsprechenden Leistungsempfängern zugeteilt und mit den Gebühren, welche für individuelle Dienstleistungen in Rechnung gestellt wurden, verrechnet.

Kostenträger sind

- die SRO,
- die DUFI und
- der Allgemeine Aufwand als Vorkostenträger.

Die Kostenträger SRO und DUFI sind dabei in ihrer Gesamtheit als Gruppe und nicht als einzelne SRO bzw. als einzelner DUFI zu verstehen.

Die Umlage der Kosten auf die Kostenträger (SRO, DUFI) erfolgt dabei in einem zweistufigen Verfahren:

- In einem ersten Schritt werden die gesamten Kosten der Kostenstellen SRO bzw. DUFI vollumfänglich auf die Kostenträger SRO bzw. DUFI umgelagert. In den Kostenträger SRO fliessen die gesamten Kosten, die der Kostenstelle SRO im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit anfallen und nicht einem bestimmten Verfahren zugerechnet werden können. In den Kostenträger DUFI fliessen die gesamten Kosten, die der Kostenstelle DUFI im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit anfallen und die nicht einem bestimmten Verfahren zugeordnet werden können.
- In einem zweiten Schritt werden die Kosten des Vorkostenträgers Allgemeiner Aufwand mit einem definierten Schlüssel<sup>9</sup> auf die beiden Kostenträger SRO und DUFI umgelagert. Die Aufteilung dieser Kosten wird in der Verordnung geregelt (vgl. Art. 22 Abs. 4 revGwG).

#### 4.3.4. Vorkostenträger allgemeiner Aufwand

In den Vorkostenträger „Allgemeiner Aufwand“ fliessen die gesamten Kosten der Kostenstellen Leitung und Stab, Internationales, Gesetzgebung, Administration, Revision und Marktaufsicht. Diese Kosten entstehen durch Aufwendungen, welche von der Kontrollstelle im allgemeinen Interesse aller Finanzintermediäre vorgenommen werden.

Wie die Revision, dient auch die Marktaufsicht dem Ermitteln von Verstössen gegen das GwG: Die Befolgung der Bewilligungs- und Anschlusspflicht gemäss Art. 14 GwG muss genau so überprüft werden, wie die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflicht und der Vermögenssperre. Obwohl der individuelle Nutzen zwischen dem einzelnen Finanzintermediär und den Aufwendungen der Marktaufsicht (anders als bei der Revision) nicht direkt ersichtlich ist, geht nebst dem BPV beispielsweise auch das BJ von der Zurechenbarkeit der Kosten aus. Es orientiert sich bei seiner Argumentation an der allgemeinen Konzeption der Aufsichtsabgabe nach dem Gutachten des BJ vom 15. Juli 1999<sup>10</sup>. Darin wird festgehalten, dass für die Finanzierung von Aufsichtskosten durch eine Aufsichtsabgabe entscheidend ist, ob trotz fehlender Individualäquivalenz ein ausreichender Zurechnungszusammenhang zwischen dem Verwendungszweck der Aufsichtsabgabe und dem Kreis der Abgabepflichtigen besteht. Es muss also geprüft werden, ob die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde den Beaufsichtigten als Gruppe – im Sinne einer qualifizierten Gruppenäquivalenz – zugerechnet werden

---

<sup>9</sup> Vgl. Abschnitt 6.2.

<sup>10</sup> Vgl. VPB 64 (2000) Nr. 25.

kann. Die Marktaufsichtstätigkeit trägt zur Fernhaltung illegal tätiger Konkurrenten bei, was zu den wesentlichen Rahmenbedingungen für eine geordnete Geschäftstätigkeit gehört und für einen fairen Wettbewerb sorgt. Dies liegt im direkten Interesse der Finanzintermediäre im Parabankenbereich als Gruppe und kann ihnen deshalb auch zugerechnet werden. Anzuführen bleibt, dass dieses Vorgehen sowohl für die Marktaufsicht der EBK als auch für diejenige des BPV schon lange praktiziert wird.

Nimmt die Kontrollstelle Einsitz in internationalen Gremien und Konferenzen, vertritt sie immer auch die Interessen der Finanzintermediäre des Finanzplatzes Schweiz. Dies z.B. indem sie die Meinungen und Anliegen der Finanzintermediäre zum Ausdruck bringt und im Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern nach praxisorientierten Lösungen sucht, welche international anerkannt werden. Damit sorgt die Kontrollstelle für einen guten Ruf und ein hohes Ansehen des Finanzplatzes Schweiz, was wiederum das Vertrauen von potentiellen Kunden fördert. Auch im Gesetzgebungsverfahren versteht sich die Kontrollstelle als Vertreterin der Finanzintermediäre. Durch die alltägliche Zusammenarbeit mit den SRO und die Beaufsichtigung der DUFi ist sie sich der spezifischen Situation auf dem Finanzplatz und den damit zusammenhängenden Schwierigkeiten durchaus bewusst. Dieses Wissen lässt die Kontrollstelle in die Gesetzgebungsverfahren, in welche sie involviert ist, einfließen. Wo die Möglichkeit besteht, nimmt die Kontrollstelle auch direkt Rücksprache mit den beaufsichtigten Finanzintermediären resp. den SRO oder bindet sie in die Gesetzungsarbeiten mit ein. Die Aufwendungen der Kontrollstelle, welche mit den Kostenstellen Internationales und Gesetzgebung erfasst werden, liegen deshalb im Interesse der Finanzintermediäre. Dieser Zurechnungszusammenhang rechtfertigt die Überwälzung der Kosten auf die Gruppe der Finanzintermediäre mittels Aufsichtsabgabe.

Auch die Anzahl der Abgabepflichtigen stellt für die Zurechnung des gesamten allgemeinen Aufwands gemäss dem bereits zitierten Gutachten des BJ kein Hinderungsgrund für eine Überwälzung dar. So hat das BJ die qualifizierte Gruppenäquivalenz für die Aufsichtsabgabe im Bereich der Bankenaufsicht und der Versicherungsaufsicht sowie im Falle des Unfallverhütungsbeitrags im Strassenverkehr bejaht und die Kostenüberwälzung des Allgemeinen Aufwands in diesen Fällen gutgeheissen. Obwohl der Kreis der Beaufsichtigten im Parabankenbereich grösser ist als bei der Bank- oder der Versicherungsaufsicht, ist er wesentlich kleiner als derjenige der Strassenverkehrsteilnehmer.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Akteure im ganzen Finanzmarktbereich sind die gesamten Kosten der Kontrollstelle auf die beaufsichtigten Finanzintermediäre zu überwälzen, so wie dies die EBK und das BPV schon seit längerer Zeit handhaben.

#### 4.3.5. Publikation der Kosten- und Leistungsrechnung

Die Resultate der Kosten- und Leistungsrechnung werden ab 2006 in der Staatsrechnung im Erläuterungsteil zur Kontrollstelle veröffentlicht. Sie geben Aufschluss über eingenommene Gebühren, Kosten je Organisationseinheit/Kostenstelle und Kostenträger. Die den Kostenträgern (SRO und DUFI) zugewiesenen Kosten dienen je als Basis zur Kostenüberwälzung auf die Beaufsichtigten anhand der in Art. 22 revGwG genannten Kriterien.

## **5. Entstehungsgeschichte der Verordnung über die Gebühren und die Aufsichtsabgabe**

### **5.1. Überarbeitung der bestehenden Gebührenverordnung**

Für die Konkretisierung der Aufsichtsabgabe im Rahmen der Verordnung gemäss Art. 22 Abs. 4 revGwG entschied die Kontrollstelle, keine eigene Verordnung zu schaffen, sondern dem Bundesrat zu beantragen, die Aufsichtsabgabe im Rahmen der bestehenden Gebührenverordnung (SR 955.22) zu regeln und damit bei dieser Gelegenheit die Gebührenverordnung zum Geldwäschereigesetz zu überarbeiten. Im Rahmen dieser Überarbeitung sollten auch einige Artikel aus der bestehenden Verordnung überarbeitet bzw. gestrichen und Anpassungen an die neue Allgemeine Gebührenverordnung<sup>11</sup> vorgenommen werden.

### **5.2. Einberufung einer Arbeitsgruppe**

Für die Überarbeitung der Gebührenverordnung zum Geldwäschereigesetz wurde unter der Leitung der Leiterin der Kontrollstelle, Dina Balleyguier, eine Arbeitsgruppe einberufen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- Zwei Vertretern der SRO;
- Einem Vertreter der DUFI;
- Einer Vertreterin des Rechtsdienstes der EFV sowie
- Vier Vertretern der Kontrollstelle, d.h. der Leiterin der Arbeitsgruppe, einem Mitarbeiter der Sektion DUFI, einem Mitarbeiter der Sektion Revision und einer Mitarbeiterin der Sektion SRO.

Für die Einberufung einer Arbeitsgruppe sprachen insbesondere folgende Gründe:

- Berücksichtigung der Erfahrungen der SRO in Bezug auf die Erhebung der Mitgliedschafts-/ Jahresgebühren. Dies gilt insbesondere bei SRO, die sich nicht nur aus Mitgliedern einer Branche zusammensetzen.
- Erarbeitung einer tragfähigen Lösung und einer gerechten Aufteilung der Aufsichtskosten.
- Gewährung von Mitsprachemöglichkeiten bei der Ausgestaltung der Aufsichtsabgabe an die Beaufsichtigten.

### **5.3. Auftrag der Arbeitsgruppe**

Auftrag der Arbeitsgruppe war es, die bestehende Gebührenverordnung der Kontrollstelle zu überarbeiten und insbesondere die Modalitäten der Aufsichtsabgabe, d.h. die

---

<sup>11</sup> SR 172.41.1.

Aufteilung der Aufsichtskosten unter die SRO und die DUFİ festzulegen (vgl. Art. 22 Abs. 4 revGwG). Die erarbeitete Lösung sollte v.a. folgenden Kriterien entsprechen:

- Transparenz der Kostenzuordnung und Aufteilung;
- Gerechte Aufteilung der Kosten unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die SRO bereits einen Teil der Aufsichtstätigkeit übernehmen.
- Verhindern bzw. Begrenzen von Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Direktunterstellung oder des SRO-Anschlusses.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe war, festzulegen, ob und wie die SRO die Kosten der Aufsichtsabgabe auf ihre Mitglieder überwälzen. Diese Fragen liegen im Kompetenzbereich der jeweiligen SRO.

#### **5.4. Im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung zu den Gebühren und zur Aufsichtsabgabe zu berücksichtigende Aspekte**

Bei der Erarbeitung der Verordnung zu den Gebühren und zur Aufsichtsabgabe wurden verschiedene Aspekte angemessen berücksichtigt:

- Die Beaufsichtigten bilden zwei Gruppen: die SRO einerseits und die DUFİ andererseits.
- Die einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre zahlen bereits für die Aufsicht durch die SRO eine Jahresgebühr. Die Berechnung der Aufsichtsabgabe muss demnach so erfolgen, dass keine Wettbewerbsverzerrungen in Bezug auf die Direktunterstellung oder den SRO-Anschluss entstehen.<sup>12</sup>
- Es soll verhindert werden, dass die Erhebung der Aufsichtsabgabe zu Wettbewerbsverzerrungen unter den SRO führt, indem den spezifischen Unterschieden zwischen den SRO insbesondere in Bezug auf ihre Grösse und ihre Zusammensetzung zu wenig Rechnung getragen wird.
- Die Gruppe der DUFİ ist eine heterogene Gruppe. Die DUFİ unterscheiden sich in Bezug auf ihre Tätigkeiten und ihre Grösse.
- Angesichts der Heterogenität der Gruppe der DUFİ mussten für das Kriterium der Betriebsgrösse in Art. 22 Abs. 3 revGwG Merkmale gefunden werden, welche auf alle DUFİ angewendet werden können. Die Betriebsgrösse ist ein offener Begriff, der durch verschiedene Merkmale umschrieben werden kann.
- Die Kontrollstelle kann im Gegensatz zu den SRO nur schwer einzelfallspezifische Lösungen anbieten.
- Der Schlüssel zur Aufteilung der von den SRO als Gruppe einerseits und von den DUFİ als Gruppe andererseits zu tragenden Kosten wird in Art. 22 revGwG offengelassen. Festgelegt sind nur die Kriterien zur Aufteilung der von den SRO bzw. den DUFİ zu tragenden Kosten.

---

<sup>12</sup> Amtliches Bulletin Ständerat 2003 845f. (Votum Bundesrat Villiger).

- Im Rahmen der Überarbeitung der Gebührenverordnung ging es auch darum, die im Vorfeld und im Rahmen der parlamentarischen Debatten erwähnten Argumente gegen die Aufsichtsabgabe angemessen und soweit möglich zu berücksichtigen.
- Zu beantworten war auch die Frage der Berücksichtigung von Finanzintermediären, die nicht berufsmässig tätig sind, die aber der Kontrollstelle freiwillig unterstellt sind.
- Schliesslich galt es auch im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Erhebung der Abgabe einerseits und den Anforderungen an eine einfache Ausgestaltung andererseits eine tragfähige Lösung zu finden.

An die Arbeitsgruppe wurde zudem der Antrag gestellt die Aufsichtsabgabe so zu gestalten, dass alle einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre verhältnismässig gleich belastet würden.<sup>13</sup> Nach Meinung der Antragsteller belastet eine unabhängig von der Anzahl angeschlossener Finanzintermediäre erhobene Grundabgabe die SRO mit einer niedrigen Anzahl Finanzintermediäre mehr als eine mit einer hohen Mitgliederzahl.

## **5.5. Arbeiten im Rahmen der Arbeitsgruppe**

Es fanden insgesamt 4 Sitzungen in den Räumlichkeiten der Kontrollstelle in den Monaten April bis September 2004 statt. Dabei wurden verschiedene Modelle der Erhebung der Aufsichtsabgabe und ihre möglichen Auswirkungen diskutiert. Im Vordergrund standen dabei die Aufteilung der Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“<sup>14</sup> unter die SRO und die DUFİ als Gruppe, die daraus resultierenden Konsequenzen für die SRO einerseits, für die DUFİ andererseits, die Anwendung der in Art. 22 Abs. 3 revGwG erwähnten Kriterien und allgemein die Art der Ausgestaltung der Abgabe.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde diskutiert, ob die in Art. 22 Abs. 3 revGwG erwähnten Kriterien gemeinsam oder einzeln zu verwenden seien. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass es Wille des Gesetzgebers ist, diese Kriterien gemeinsam anzuwenden. Die jeweilige Gewichtung der Kriterien bleibt dabei offen. Mit der jeweils gemeinsamen Anwendung der Kriterien kann den spezifischen Eigenheiten der Beaufsichtigten besser Rechnung getragen werden.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. zum Entscheid der Arbeitsgruppe Abschnitt 5.5.

<sup>14</sup> Vgl. Abschnitt 4.3.3.

<sup>15</sup> So kann ein direkt unterstellter Finanzintermediär über eine hohe Anzahl von Mitarbeitern verfügen, hingegen nur eine geringe Anzahl Kundenbeziehungen pflegen.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde des Weiteren vorgeschlagen, dem Antrag einer verhältnismässig gleichen Belastung der einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre nicht zu entsprechen. Dies wurde wie folgt begründet: Es ist Aufgabe der SRO, die Aufsichtsabgabe innerhalb der Organisation zu verteilen und dabei die Leistungsstärke der einzelnen Finanzintermediäre zu berücksichtigen. Der Arbeitsgruppe war es wichtiger die Aufsichtsabgabe so zu gestalten, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einer SRO angeschlossenen Finanzintermediären einerseits und zwischen den einer SRO angeschlossenen Finanzintermediären und den DUFI andererseits kommt.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden folgende Schlüssel zur Aufteilung der Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ zwischen den SRO und den DUFI als Gruppe diskutiert:

- Aufteilung nach der Summe aus Anzahl SRO und Kontrollstelle (= Gruppe der DUFI) als eine Einheit.
- Prozentuale Aufteilung der Kosten (z.B. 80% auf SRO als Gruppe und 20% auf DUFI als Gruppe aufgeteilt).
- Aufteilung im Verhältnis der für die Sektion SRO und die Sektion DUFI tätigen Mitarbeiter der Kontrollstelle.
- Aufteilung im Verhältnis der einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre (96 %) und den DUFI (4 %).

Bei der Diskussion der Aufteilungsschlüssel ist insbesondere berücksichtigt worden, wie sich Veränderungen in der Anzahl der SRO, der Anzahl der einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre oder der Anzahl der DUFI auf die Aufteilung der Kosten bei der Anwendung der verschiedenen Schlüsseln auswirkt. In der Arbeitsgruppe bestand das Einverständnis, dass der Aufteilungsschlüssel und damit die Aufteilung der Kosten möglichst unabhängig von Veränderungen in der Anzahl der SRO, der Anzahl der einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre und der Anzahl der DUFI sein sollte. Denn es ist nicht auszuschliessen, dass Veränderungen sowohl beim SRO-Anschluss als auch bei der Direktunterstellung stattfinden werden. Dieser Aspekt war für die Wahl des Aufteilungsschlüssels ausschlaggebend.<sup>16</sup>

Art. 22 Abs. 3 revGwG nennt als Kriterien für die Aufteilung der Aufsichtsabgabe unter die DUFI den „Bruttoertrag“ und die „Betriebsgrösse“. Die „Betriebsgrösse“ ist ein

---

<sup>16</sup> Vgl. Abschnitt 6.2 und 7.2.1.

offener Begriff, der durch verschiedene Merkmale charakterisiert werden kann. Als Kriterien für die Definition der Betriebsgrösse wurden besprochen:

- Volumen des verwalteten Vermögens
- Anzahl GwG-Mandate bzw. GwG-Kundenbeziehungen
- Anzahl GwG-Mitarbeiter.

Das Volumen des verwalteten Vermögens lässt sich nur im Fall der Vermögensverwaltung anwenden. Da nur ein Teil der DUFIs der Branche der Vermögensverwaltung angehören, konnte dieses Kriterium nicht als Aufteilungsschlüssel berücksichtigt werden. Die Merkmale „GwG-Kundenbeziehungen“ und „GwG-Mitarbeiter“ sind in der Praxis der Kontrollstelle bereits feste Begriffe. Sie werden zudem im Rahmen der Revision erhoben. Beide Kriterien können grundsätzlich für alle DUFIs verwendet werden. Davon ausgenommen sind in Bezug auf die GwG-Kundenbeziehungen der Geldwechsel und der Money Transfer. Für diese DUFIs wurde deshalb eine besondere Bestimmung geschaffen.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. Abschnitt 7.2.3.

## **6. Hauptmerkmale der Verordnung zu den Gebühren und zur Aufsichtsabgabe**

### **6.1. Unterscheidung zwischen Grund- und Zusatzabgabe**

Für die beiden Beaufsichtigten - d.h. SRO und DUFI als Gruppe - wird jeweils zwischen einer Grund- und einer Zusatzabgabe unterschieden. Die Unterscheidung ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Erstens wird mit der Grundabgabe dem Umstand Rechnung getragen, dass ein bestimmter Aufsichtsaufwand der Kontrollstelle unabhängig von der Grösse der SRO bzw. des DUFI entsteht. Zugleich kommt ein bestimmter Teil der Aufsichtstätigkeit allen SRO bzw. allen DUFI unabhängig von ihrer Grösse gleichermassen zugute. Zweitens wird mit der Zusatzabgabe die Grösse der SRO bzw. des DUFI berücksichtigt. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass von einem weiteren Teil der Tätigkeiten der Kontrollstelle grössere SRO bzw. DUFI mehr profitieren als kleinere.

### **6.2. Schlüssel für die Aufteilung der Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ und seine Gewichtung**

Nach Art. 22 Abs. 4 revGwG regelt die Verordnung u.a. die Aufteilung der Kosten unter die SRO und die DUFI. Wie bereits erwähnt, lässt Art. 22 revGwG allerdings den Schlüssel für die Aufteilung der Kosten unter die SRO und die DUFI als Gruppe offen. Für die Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ wurde der folgende Schlüssel gewählt: ein bestimmter Prozentsatz des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ wird vorerst direkt dem Kostenträger DUFI zugeordnet. Die restlichen Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ werden anschliessend nach der Anzahl Aufsichtseinheiten zwischen den SRO als Gruppe und den DUFI als Gruppe aufgeteilt. Im heutigen Zeitpunkt bedeutet dies eine Verteilung von 11/12 auf die Gruppe der SRO und 1/12 auf die Gruppe der DUFI.

Durch die Zurechnung eines bestimmten Prozentsatzes der Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ zum Kostenträger DUFI wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kontrollstelle unabhängig vom Bestehen der SRO ein bestimmter Aufsichtsaufwand entsteht. Mit einer solchen Lösung wird auch berücksichtigt, dass die einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre bereits die Kosten für die Aufsicht durch die SRO tragen. Das Argument, dass das Problem der doppelten Aufsicht und die damit verbundenen Kosten für die einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre bei der Aufteilung nicht zulasten der DUFI zu berücksichtigen ist, weil das doppelte Aufsichtssystem vom Gesetzgeber so gewählt wurde und jeder Finanzintermediäre frei ist, ob er sich der Kontrollstelle direkt unterstellt oder sich einer SRO anschliesst, be-

einflusst diese Argumentation nicht. Diese Kosten würden der Kontrollstelle entstehen, auch wenn die SRO nicht existieren würden. Es hat deshalb eine dem System entsprechende Ausgestaltung der Aufsichtsabgabe zu erfolgen.

### **6.3. Gemeinsame Anwendung der in Art. 22 Abs. 3 revGwG festgelegten Kriterien**

Für die Aufteilung der Aufsichtskosten unter den SRO werden die in Art. 22 Abs. 3 revGwG erwähnten Kriterien im Schlüssel gemeinsam verwendet. Das Kriterium der Anzahl der einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre wird gegenüber dem Kriterium Bruttoertrag aus folgenden Gründen stärker gewichtet: Gegenüber dem Bruttoertrag ist die Anzahl angeschlossener Finanzintermediäre stabiler, da der Bruttoertrag in Abhängigkeit der Tätigkeiten der SRO grösseren Schwankungen unterliegt und damit zu Verzerrungen bei der Aufteilung der Kosten zwischen den SRO führen kann. Im Gegensatz zur Anzahl Finanzintermediäre ist der Bruttoertrag im Übrigen durch eine bewusste Ausgestaltung der Jahresrechnung beeinflussbar. Die Zahl der einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre ist zudem einfach zu erheben.

Für die Aufteilung der Aufsichtskosten unter die DUFI werden im Schlüssel die Kriterien „Bruttoertrag“, „GwG-Mitarbeiter“ und „GwG-Kundenbeziehungen“ gemeinsam verwendet. Dabei wird der „Bruttoertrag“ mit einem höheren Faktor als die Kriterien „GwG-Mitarbeiter“ und „GwG-Kundenbeziehungen“ gewichtet. Durch den kombinierten Schlüssel kann den unterschiedlichen Grössen des DUFI besser Rechnung getragen werden.

Die unterschiedliche Gewichtung des Kriteriums „Bruttoertrag“ bei den SRO und bei den DUFI ist aus folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt: Als Non-Profit-Organizations richtet sich die geschäftliche Tätigkeit der SRO nicht primär auf die Erzielung eines möglichst hohen Ertrags. Durch Outsourcing von ertragstarken Geschäftszweigen (z.B. Ausbildung oder Revisionen) kann der Bruttoertrag einer SRO ohne Nachteile stark geschmälert werden. Im Gegensatz dazu stellt der Bruttoertrag bei den DUFI ein sehr aussagekräftigstes Kriterium zur Einschätzung der Betriebsgrösse dar.

### **6.4. Kategorienbildung für DUFI**

Für die drei Merkmale, die im Schlüssel zur Aufteilung der Kosten unter den DUFI berücksichtigt werden, wurden jeweils Kategorien gebildet. In Abhängigkeit der Zugehörigkeit des DUFI zu den einzelnen Kategorien der drei Merkmale wird der Betrag bestimmt, den der DUFI bezahlen muss. Die Kategorien bilden damit die Grundlage für die Berechnung der Abgabe des jeweiligen DUFI.

Die Bildung von Kategorien war aus folgenden Gründen erforderlich:

- Die Kategorien dienen einer Vereinfachung bei der Berechnung der Aufsichtsabgabe je DUFI. Sie ermöglichen eine einfache und übersichtliche Lösung, die von einem Dritten ohne grösseren Aufwand nachvollzogen werden kann.
- Kategorien sind zudem robust gegenüber kleineren und mittleren Veränderungen in der Struktur der Kriterien.
- Die Kategorien sind bei der Änderung der Kostenbasis einfach anzupassen.
- Die DUFI bilden eine heterogene Gruppe in Bezug auf ihre Grösse und finanzintermediäre Tätigkeit. Die Kategorien ermöglichen eine einfache und übersichtliche Zuordnung der DUFI zu den jeweiligen Kategorien und damit die Berechnung der Aufsichtsabgabe.

Ein andere Möglichkeit hätte darin bestanden, die „GwG-Mitarbeiter“, die „GwG-Kundenbeziehungen“ und den „Bruttoertrag“ aller DUFI jeweils zu addieren und anschliessend den Betrag bzw. die Aufsichtsabgabe des einzelnen DUFI anteilmässig am Total der jeweiligen Kriterien zu berechnen. Eine solche Lösung birgt allerdings die Gefahr für Fehlerquellen. Des Weiteren ist sie für den einzelnen DUFI nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

Die *Anzahl* Kategorien wurde grundsätzlich auf jeweils drei begrenzt, um die Zahl der möglichen Kategorie-Kombinationen übersichtlich zu halten. Mit den 3 Merkmalen und den jeweiligen 3 Kategorien ergeben sich insgesamt 27 Kombinationsmöglichkeiten.<sup>18</sup> Hinzu kommt eine weitere Kategorie für Finanzintermediäre mit einem Bruttoertrag bis zu 20'000 Franken<sup>19</sup>. Die insgesamt 28 Kategorien führen zumindest theoretisch zu 28 unterschiedlich hohen Beträgen, welche den einzelnen DUFI in Rechnung gestellt werden können. Die Abstufungen zwischen den Beträgen sind nicht linear. Es bestehen also - je nach Kombination - verschieden hohe Differenzen zwischen den zu bezahlenden Beträgen. Weil der Bruttoertrag bei der Berechnung doppelt so stark gewichtet wird wie die andern beiden Grössen, wirkt sich seine Veränderung auch direkter aus.

Diese unterschiedlichen Abstufungen sind aber aus folgenden Gründen zu akzeptieren: Sobald auch nur eine Kategorie mehr berücksichtigt würde, stiege die Zahl der möglichen Kombinationen exponentiell an. Das System würde unübersichtlich und äusserst komplex.

---

<sup>18</sup> Würden 4 Kategorien berücksichtigt, so ergäben sich bereits 81 Kombinationsmöglichkeiten.

<sup>19</sup> Vgl. Abschnitt 6.5.

Je mehr Kategorien berücksichtigt würden, desto grösser auch die Zahl der Kombinationen, die rein rechnerisch sind, aber keinen Sinn ergeben und in der Praxis damit nicht anzufinden sind. Bereits jetzt werden voraussichtlich nur 19 der 28 Kategorien in der Realität benötigt (vgl. Tabelle S. 4).

Die Bildung der Kategorien und die Bestimmung der Umlagesätze ist nicht ganz einfach, ermöglicht aber eine transparente und nachvollziehbare Kostenzuteilung für die Betroffenen.

### **6.5. Besondere Berücksichtigung sehr kleiner DUFI**

Besonders kleine Finanzintermediäre werden im Verhältnis viel stärker von zusätzlichen Kosten belastet als andere. Um zu verhindern, dass sich mit der Einführung der Aufsichtsabgabe einzelne DUFI gezwungen sehen ihre Tätigkeit einzustellen, rechtfertigt sich eine Sonderbehandlung. Es wurde eine separate Kategorie eingeführt, welche diesen Umständen Rechnung trägt. Die Kategorie 0 definiert sich über das Kriterium des Bruttoertrags. In Anlehnung an die Bagatellverordnung<sup>20</sup> wurde die Grenze zur nächst höheren Kategorie auf einen Bruttoertrag von bis zu 20'000 CHF festgelegt. Oftmals wird es sich so verhalten, dass die DUFI der Kategorie 0 gemäss der Definition der Bagatellverordnung keine berufsmässige Finanzintermediation ausüben. Auch für diese DUFI kann die freiwillige Unterstellung von Bedeutung sein, insbesondere wenn sie in Zukunft die Schwelle der berufsmässigen Finanzintermediation erreichen. Die Möglichkeit einer freiwilligen Unterstellung soll ihnen nicht aus Kostengründen verwehrt werden. Aus diesen Gründen bezahlen DUFI der Kategorie 0 eine Grundabgabe von 500 Franken. Eine Zusatzabgabe wird nicht geschuldet.

### **6.6. Anpassungen an die Allgemeine Gebührenverordnung**

Die geltenden Bestimmungen der bestehenden Gebührenverordnung zum Geldwäschereigesetz wurden im Hinblick auf die neue Allgemeine Gebührenverordnung, die am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, angepasst. Die Allgemeine Gebührenverordnung legt die Grundsätze fest, nach denen die Bundesverwaltung Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen erhebt (Art. 1 Abs. 1 AllgGV). Spezialrechtliche Gebührenregelungen bleiben dabei vorbehalten. Bestehende Bestimmungen der Gebührenverord-

---

<sup>20</sup> Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor, VB-GwG, SR 955.20

nung, die nun in der Allgemeinen Gebührenverordnung geregelt werden, wurden damit ersatzlos gestrichen; an ihre Stelle wird auf die Allgemeine Gebührenverordnung verwiesen.

## **7. Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen**

Die bestehende Gebührenverordnung zum Geldwäschereigesetz wird umbenannt in Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.

### **7.1. 1. Kapitel: Aufsichtsabgabe**

Die Verordnung wird in drei Kapitel (Aufsichtsabgabe, Gebühren und Schlussbestimmungen) aufgeteilt. Das erste Kapitel befasst sich mit der Aufsichtsabgabe und ist in vier verschiedene Abschnitte (Allgemeine Bestimmungen, Selbstregulierungsorganisationen, Direkt unterstellte Finanzintermediäre und Verfahren) gegliedert.

#### **7.1.1. 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Grundsatz**

Art. 1 verfolgt das Ziel in das Thema einzuführen und setzt die Leitplanken für den Erlass. Dazu nennt er in Abs. 1 zunächst einmal den Zweck der Verordnung und die Abgabepflichtigen. Es handelt sich dabei einerseits um die SRO nach Art. 24 GwG und andererseits um die DUFI nach Art. 14 GwG.

Abs. 2 stellt klar, dass sich die Aufsichtsabgabe aus zwei Teilen zusammensetzt, nämlich aus der Grundabgabe und der Zusatzabgabe. Sie sind für die DUFI und die SRO je separat geregelt (vgl. Art. 8ff. und Art. 13ff.) um den unterschiedlichen Strukturen dieser Gruppen gerecht zu werden. Mit der Grundabgabe soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein bestimmter Aufwand der Kontrollstelle unabhängig von der Grösse der SRO bzw. des DUFI entsteht. Das Gleiche gilt in Bezug auf den Nutzen aus der Tätigkeit der Kontrollstelle. Mit der Zusatzabgabe soll hingegen die Grössenordnung der SRO und der DUFI berücksichtigt werden.

In Abs. 3 wird die Basis der Aufsichtsabgabe erklärt und schliesslich der Begriff „Kosten für den allgemeinen Aufwand“ eingeführt. Abs. 3 Bst. b und c entsprechen den Kostenstellen SRO und DUFI nach Abzug der direkt über Gebühren verrechneten Kosten.

**Art. 2** Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung und Erhebung der jährlichen Aufsichtsabgabe ist die Kosten- und Leistungsrechnung der Kontrollstelle.<sup>21</sup> Sie bildet die Grundlage für die verursachergerechte Erhebung und Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostenstellen und deren Umlagerung auf die Kostenträger, d.h. die SRO und die DUFI.

Die Kosten- und Leistungsrechnung wird in der Staatsrechnung des jeweiligen Berechnungsjahres aufgeführt. Ziel dieser Veröffentlichung ist die Transparenz. Damit sollen die Beaufsichtigten nachvollziehen können, wie hoch die Ausgaben und Gebühreneinnahmen der Kontrollstelle jeweils sind.

Die Kontrollstelle hat die Aufgabe mittels Aufsichtsabgabe ihre bisher ungedeckten Kosten zu finanzieren. Dabei soll sie weder einen Gewinn generieren noch einen Verlust einfangen.

Verschiedenen Umstände können dazu führen, dass die Einnahmen im Abgabejahr nicht genau mit den Ausgaben im Berechnungsjahr der Kontrollstelle übereinstimmen. Die Ursachen dafür sind zahlreich. Zu denken ist beispielsweise an zahlungsunfähige Finanzintermediäre, welche in den Berechnungen berücksichtigt wurden, nun aber nicht in der Lage sind, den eingeforderten Betrag zu bezahlen. Weitere Beträge werden wegen laufenden Beschwerdeverfahren ausstehen, müssen wegen Geschäftsaufgabe gekürzt werden oder können aus andern Gründen nicht rechtzeitig eingefordert werden. Auch Überschüsse sind denkbar: Finanzintermediäre, welche sich im laufenden Abgabejahr der Kontrollstelle direkt unterstellen, werden eine Rechnung pro rata temporis erhalten. Die Höhe solcher Einnahmen ist im Zeitpunkt der Berechnung nicht bekannt und kann deshalb auch nicht berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen kann bereits heute gesagt werden, dass Über- und Unterdeckungen für die Aufsichtsabgabe unumgänglich sein werden. Um dem parlamentarischen Auftrag möglichst gerecht zu werden, müssen überschüssige Einnahmen und im Gegenzug auch Fehlbeträge im folgenden Jahr ausgewiesen und dem entsprechenden Kostenträger angerechnet werden.

**Art. 3** Beginn und Ende der Abgabepflicht

---

<sup>21</sup> Vgl. Kapitel 4.

Da Bewilligung einer SRO und eines DUFİ im laufenden Rechnungsjahr erteilt werden oder enden kann, ist sowohl der Beginn als auch das Ende der Abgabepflicht festzulegen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird die Aufsichtsabgabe pro rata temporis erhoben. Erhält also beispielsweise ein DUFİ seine Bewilligung Anfangs Oktober, wird ihm das letzte Quartal des Abgabejahrs in Rechnung gestellt. Andererseits wird die Rechnung eines DUFİ bei Ende der Bewilligung vor Jahresende um den entsprechenden Betrag reduziert. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchen Gründen die Bewilligung endet. Selbstverständlich gilt dasselbe auch für die SRO.

#### **Art. 4** Kosten für den allgemeinen Aufwand

Art. 4 definiert den Begriff der „Kosten für den allgemeinen Aufwand“. Dieser Begriff entspricht in der Kosten- und Leistungsrechnung der Kontrollstelle dem Vorkostenträger „Allgemeiner Aufwand“.<sup>22</sup> Er umfasst die Kosten der Kostenstelle Leitung und Stab, Administration, Revision, Marktaufsicht, Internationales und Gesetzgebung nach Abzug der mit diesen Bereichen individuell verrechneten Gebühren. Diese Kosten fallen der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten an und können nicht einem bestimmten Verfahren direkt zugeordnet werden. Sie werden daher der Gruppe der SRO und der Gruppe der DUFİ gemeinsam zugerechnet.

#### **Art. 5** Aufteilung der Kosten für den allgemeinen Aufwand

Art. 5 bestimmt den Schlüssel zur Aufteilung der Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ unter den SRO und den DUFİ als Gruppe, d.h. er bestimmt welcher Anteil der Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ einerseits von den SRO und andererseits von den DUFİ zu tragen ist. Der Aufteilungsschlüssel weist zwei Dimensionen auf:

- 25% der Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ werden vorerst ausgesondert und direkt den DUFİ als Gruppe zugeordnet (DUFİ als Kostenträger).
- Die restlichen 75% der Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ werden zwischen den SRO und den DUFİ als Gruppe (SRO und DUFİ als Kostenträger) aufgeteilt. Für die Aufteilung dieses Anteils wird die Anzahl Aufsichtseinheiten gewählt.

Die Kosten, die dem Kostenträger SRO vom Vorkostenträger „Allgemeiner Aufwand“ zugeordnet werden, entsprechen unter den heutigen Voraussetzungen einem Anteil von 68,75 % (11/12 von 75 %) der Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Auf-

---

<sup>22</sup> Vgl. Abschnitt 4.3.3

wand“. Die Kosten, die dem Kostenträger DUFI vom Vorkostenträger zugerechnet werden, setzen sich zusammen aus 25% der Kosten und zum heutigen Zeitpunkt 1/12 der restlichen 75% des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“, total also 31.25 % dieser Kosten. Auf diese Weise werden 100 % des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ auf die Kostenträger DUFI und SRO umgelagert.

#### 7.1.2. 2. Abschnitt: SRO

##### **Art. 6** Grundlage

Art. 6 beschreibt aus welchen zwei Bestandteilen sich die Kosten zusammensetzen, die von den SRO als Gruppe zu tragen sind: Erstens aus dem Anteil an den Kosten des allgemeinen Aufwands (= Vorkostenträger „Allgemeiner Aufwand“),<sup>23</sup> der nach Art. 5 der Verordnung berechnet wird, und zweitens aus den Kosten, die der Kostenstelle SRO unmittelbar zugeordnet werden können. Dazu gehören die Kosten, die unmittelbar durch die Aufsicht über die SRO als Gruppe entstehen. Sie entsprechen den in der Kostenstelle SRO entstandenen Kosten.<sup>24</sup> Diese Kosten können nicht einer einzelnen SRO direkt/individuell verrechnet werden. Sie stehen aber in direktem Zusammenhang mit der Aufsicht über die SRO.

Die Summe der beiden Kostenbestandteile bildet die Grundlage für die Berechnung der Aufsichtsabgabe im Fall der SRO.

##### **Art. 7** Grundabgabe

Art. 7 legt fest, welcher Anteil der von der SRO als Gruppe zu tragenden Kosten, die in Art. 6 festgelegt werden, durch die Grundabgabe gedeckt werden sollen. 25% der Kosten sind durch die Grundabgabe zu decken. Die Anteile der Grundabgabe werden in Prozent angegeben, weil sie so eine flexiblere Handhabung ermöglichen.

Zudem wird festgehalten, dass die Grundabgabe gleichmässig auf alle SRO verteilt wird. Mit dieser Regelung wird berücksichtigt, dass der Kontrollstelle ein bestimmter Aufwand unabhängig von der Grösse der SRO entsteht. Andererseits erzielt jede SRO, unabhängig von der Grösse, Nutzen aus der Tätigkeit der Kontrollstelle.

##### **Art. 8** Zusatzabgabe

---

<sup>23</sup> Grundlage bildet der im Vorkostenträger „Allgemeiner Aufwand“ ausgewiesene Betrag; vgl. Abschnitt 4.3.3.

<sup>24</sup> Vgl. Abschnitt 4.3.2.

Gegenstand von Art. 8 ist die Regelung des Anteils der Kosten, die durch die Zusatzabgabe gedeckt werden sollen und die Festlegung des Schlüssels zur Aufteilung dieses Anteils unter die SRO. Da mit der Grundabgabe 25% der Kosten, die von den SRO zu tragen sind, gedeckt werden, folgt, dass mit der Zusatzabgabe die restlichen 75% dieser Kosten gedeckt werden müssen.

Für die Aufteilung dieses Betrags wird ein Schlüssel angewendet, der sich aus den Kriterien Anzahl Finanzintermediäre und Bruttoertrag zusammensetzt (vgl. Art. 22 revGwG). Er wird in Art. 11 geregelt.

#### **Art. 9** Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre

In Art. 9 wird der relevante Stichtag für die Erhebung der Anzahl an die SRO angeschlossener Finanzintermediäre festgelegt. Stichtag ist der 31. Dezember des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres. Dieser Stichtag wurde aus folgenden zwei Gründen gewählt: erstens wird die Aufsichtsabgabe für das ganze Jahr erhoben (1. Januar bis 31. Dezember). Zweitens deckt sich der Stichtag 31. Dezember mit dem Ende des Geschäftsjahrs der Kontrollstelle. Die Anzahl der einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre wird anlässlich der Berichterstattung der Kontrollstelle auf diesen Zeitpunkt erhoben.

Zu unterscheiden ist zwischen dem Abgabe- und dem Berechnungsjahr. Das Abgabejahr ist das Jahr, in welchem die Abgabe von den SRO und den DUFI erhoben wird. Das Berechnungsjahr umfasst das Jahr, in welchem die Kosten entstanden sind. Mit der Abgabe sollen die Kosten des Berechnungsjahres gedeckt werden. Der 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres entspricht demnach dem 31. Dezember des Berechnungsjahrs.

#### **Art. 10** Bruttoertrag

Der Bruttoertrag ist für die SRO und die DUFI unterschiedlich definiert. Im Fall der SRO gehören zum Bruttoertrag sämtliche Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen nach Art. 663 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220). Beim Bruttoertrag bestehen zwei Abzugsmöglichkeiten:

- Erträge aus Schulungen, die von der SRO durchgeführt werden;
- Erträge aus GwG-Revisionen, soweit externe Revisionsgesellschaften mit der Revision beauftragt werden und die Abrechnung über die SRO erfolgen.

Diese Abzugsmöglichkeiten wurden gewährt, um allfällige Verzerrungen bei der Zuteilung der Kosten unter den SRO zu verhindern. So weist eine SRO, welche die Schulungen selbst anbietet, gegenüber einer SRO, die selbst keine Schulungen anbietet,

aber die Ausbildungsveranstaltungen einer anderen SRO anerkennt, einen höheren Bruttoertrag auf. Die erste SRO würde damit infolge ihrer Schulungstätigkeit und des höheren Bruttoertrags stärker belastet. Falls keine Abzugsmöglichkeiten gewährt werden, würden die entsprechenden SRO ihre Ausbildungstätigkeit auslagern, um diese Verzerrung zu vermeiden. Dies ist nicht im Interesse einer guten Aufsichtstätigkeit der SRO.

Ähnliches trifft für die SRO zu, die externe Revisionsgesellschaften mit der Revision der Finanzintermediäre beauftragen und die Abrechnung über die eigene SRO erfolgen lassen. In diesem Fall weisen diese SRO einen höheren Bruttoertrag aus gegenüber einer SRO, bei welcher die angeschlossenen Finanzintermediäre direkt die Revisionsstelle mit der Durchführung der Revision beauftragen. Würde die Abzugsmöglichkeit nicht gewährt, so würde mit der Bestimmung indirekt in die Art der Organisation der Durchführung der Revision eingegriffen, welche im Ermessen der SRO liegt.

Auch für den Bruttoertrag ist der relevante Stichtag für die Datenerhebung festzulegen. Da das Geschäftsjahr nicht für alle SRO mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wird auf den letzten Rechnungsabschluss des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahrs (Berechnungsjahr) abgestellt.

SRO, welche in die Geschäftsstrukturen eines Berufsverbands oder einer Unternehmung integriert sind, weisen keine selbständigen Bruttoertrag aus. Als alternative rechnerische Grösse wird bei ihnen vom Bruttoaufwand ausgegangen.

#### **Art. 11** Berechnung

Art. 11 legt den Schlüssel zur Aufteilung des Anteils der Kosten fest, die durch die Zusatzabgabe gedeckt werden sollen. Die anzuwendende Formel setzt sich aus der Kombination der Kriterien der Anzahl der einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre und dem Bruttoertrag zusammen. Da die Formel beide Kriterien additiv verknüpft, müssen vorerst die Teilformeln für die Kriterien „Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre“ und „Bruttoertrag“ berechnet werden. Zunächst wird die „Anzahl angeschlossener Finanzintermediäre“ nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl angeschlossener Finanzintermediäre und dem Total aller einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre berechnet. Daraus ergibt sich die prozentuale Verteilung der Finanzintermediäre auf die jeweiligen SRO. Danach berechnet sich der Teilschlüssel für den „Bruttoertrag“ nach dem Verhältnis zwischen dem Bruttoertrag einer SRO und dem Total der Bruttoerträge aller SRO). Daraus folgt wiederum eine prozentuale Verteilung auf die jeweiligen SRO. Diese Prozentsätze je SRO werden addiert, wobei das Kriterium „Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre“ mit  $\frac{3}{4}$  und das Kriterium „Bruttoertrag“ mit  $\frac{1}{4}$  bewertet wird. Die stärkere Gewichtung des Kriteriums Anzahl ange-

schlossene Finanzintermediäre erfolgt, weil es sich dabei um eine stabilere und verlässlichere Grösse handelt, die weniger bewussten Verzerrungen unterliegt. Der Betrag, den die jeweilige SRO zu leisten hat, folgt aus der Anwendung der Formel auf den nach Art. 8 dieser Verordnung errechneten Betrag.

### 7.1.3. 3. Abschnitt: Direkt unterstellte Finanzintermediäre

#### **Art. 12** Grundlage

Art. 12 beschreibt, wie sich die Kosten zusammensetzen, die von den DUFIs als Gruppe zu tragen sind. Dazu gehören ein Anteil an den Kosten des Vorkostenträgers „Allgemeiner Aufwand“ im Sinn von Art. 5<sup>25</sup> und die direkt den DUFIs als Gruppe zurechenbaren Kosten. Letztere umfassen die Kosten, die unmittelbar durch die Aufsicht über die DUFIs als Gruppe entstehen. Sie entsprechen der für die Kostenstelle DUFIs entstandenen (direkten) Kosten.<sup>26</sup> Diese können nicht einem einzelnen direkt unterstellten Finanzintermediär individuell verrechnet werden. Sie stehen aber in einem engen Verhältnis mit der Aufsicht über die DUFIs. Es handelt sich dabei z.B. um die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten für die DUFIs, die Erarbeitung von Checklisten zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens, die Erarbeitung des Revisionskonzepts oder die Akkreditierung von Revisionsstellen.

#### **Art. 13** Grundabgabe

Art. 13 legt fest, wie die Grundabgabe für die einzelnen DUFIs berechnet wird. Sie ist abhängig von der Höhe des Bruttoertrags. Ausschlaggebend dafür ist die jeweilige Zugehörigkeit zu einer der vier festgelegten Kategorien des Kriteriums „Bruttoertrag“. So zahlen bspw. Finanzintermediäre, deren Bruttoertrag zwischen 20'001 und 500'000 CHF liegt (Kategorie 1), eine Grundabgabe in der Höhe von 1'000 CHF. Die Spannweiten innerhalb der Kategorien des Kriteriums „Bruttoertrag“ wurden so gewählt, dass sie den Grössenordnungen der DUFIs grundsätzlich entsprechen und eine möglichst gleichmässige Belegung der Kategorien gewährleisten.

Kleine Finanzintermediäre mit einem Bruttoertrag bis zu 20'000 CHF oder solche, die im Sinn der Verordnung über die berufsmässige Finanzintermediation nicht berufsmässig tätig sind, sich aber freiwillig der Kontrollstelle unterstellt haben, zahlen eine

---

<sup>25</sup> Vgl. Ausführungen zu Art. 4.

<sup>26</sup> Vgl. Abschnitt 4.3.2.

Grundabgabe von 500 CHF. Mit einer solchen Regelung soll verhindert werden, dass kleine Finanzintermediäre zu stark belastet werden oder nicht berufsmässig tätige Finanzintermediäre aufgrund der Kosten für die Unterstellung auf ihre freiwillige Unterstellung verzichten<sup>27</sup>.

#### **Art. 14** Bruttoertrag

Im Fall der DUFİ umfasst der Begriff „Bruttoertrag“ den Erlös im Sinn von Art. 3 Bst. b der Verordnung der Kontrollstelle vom 20. August 2002 über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor (VB-GwG; SR 955.20), der mit den nach Geldwäschereigesetz relevanten Tätigkeiten erzielt wird. Dazu gehören sämtliche Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen nach Art. 663 Abs. 2 Obligationenrecht, die mit unterstellungspflichtigen Tätigkeiten erzielt werden. Massgebend ist dabei der Bruttoerlös ohne Abzug von Erlösminderungen. Für Handelsunternehmen gilt im Sinn von Art. 4 der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor der Bruttogewinn. Die Grösse „Bruttoertrag“ ist bei Handelsunternehmen aufgrund der Geschäftsart nicht anwendbar. Sie würde zu Verfälschungen bei der Zuteilung der Kosten führen.

#### **Art. 15** Zusatzabgabe

Art. 15 bestimmt, wie die Zusatzabgabe berechnet wird (Absatz 1). Die Höhe der gesamten Zusatzabgabe hängt davon ab, inwieweit die von den DUFİ als Gruppe zu tragenden Kosten durch die Grundabgabe gedeckt werden. Für die Aufteilung der Zusatzabgabe unter den DUFİ ist nach Abs. 2 deren Grösse massgebend. Diese ist von den Kriterien „Bruttoertrag“, „Anzahl GwG-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter“ und „Anzahl dauernder Geschäftsbeziehungen abhängig, wobei dem Kriterium „Bruttoertrag“ das Hauptgewicht zufällt.

Das Kriterium „Bruttoertrag“ wurde bereits in Art. 14 definiert, weil diese Grösse auch für die Bestimmung der Grundabgabe der einzelnen DUFİ heranzuziehen ist.

Der Begriff „GwG-Mitarbeiter“ deckt sich mit Art. 37 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 der Verordnung der Kontrollstelle über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (SR 955.16). GwG-Mitarbeiter sind Personen, die eine dem Geldwäschereigesetz unterstellte Tätigkeit ausüben. Nach der Praxis der Kontrollstelle ist bei der Beurteilung der Frage, ob ein Mitarbeiter eine dem Geldwäschereigesetz unterstellte

---

<sup>27</sup> Vgl. Abschnitt 6.5.

Tätigkeit ausübt, grundsätzlich davon auszugehen, ob bei der Ausübung der Tätigkeit ein Bezug zur Einhaltung und Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschereigesetz besteht. Im Einzelfall ist aufgrund des Pflichtenhefts zu entscheiden. Zur Bestimmung der Anzahl GwG-Mitarbeiter zählt nur die Anzahl angestellter Personen; nicht ausschlaggebend ist das Pensum des jeweiligen Mitarbeiters. Handelt es sich beim betreffenden Finanzintermediär um eine Einmannfirma, so wird ihr ein GwG-Mitarbeiter zugerechnet.

Der Wortlaut für die Definition des Begriffs „dauernde Geschäftsbeziehung“ entspricht Art. 3 Bst. d der Verordnung der Kontrollstelle über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor. Von vornherein nicht zu dauernden Geschäftsbeziehungen gehören der Money Transfer und der Geldwechsel, die durch kurzfristige Beziehungen charakterisiert sind.

Von kleine DUFIs und damit auch von solchen, die im Sinn der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor nicht berufsmässig tätig sind, der Kontrollstelle aber freiwillig unterstellt sind, wird keine Zusatzabgabe erhoben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Finanzintermediäre bereits verhältnismässig stark finanziell belastet sind resp. keiner Bewilligung zur Ausübung der Finanzintermediation bedürfen.

#### **Art. 16** Grundlagen der Berechnung und Mittelwert

Art. 16 legt fest, auf welcher Grundlage die Aufsichtsabgabe für die DUFIs berechnet wird. Für den massgebenden Zeitpunkt der Datenerhebung muss zwischen den drei relevanten Kriterien unterschieden werden: Betreffend Anzahl GwG-Mitarbeiter und Anzahl dauernde Geschäftsbeziehungen ist der 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangegangenen Jahres entscheidend.

Da die DUFIs unterschiedliche Geschäftsjahre aufweisen, konnte für den Bruttoertrag nicht ein bestimmter Stichtag als Grundlagen für die Berechnung angegeben werden. Deshalb wird auf das Ergebnis des letzten Rechnungsabschlusses des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres (Berechnungsjahr) abgestellt. Bei neu bewilligten DUFIs muss hilfsweise das Ergebnis des ersten Rechnungsabschlusses herangezogen werden

In Abs. 3 werden pro Kriterium (Anzahl GwG-Mitarbeiter, Anzahl dauernde Geschäftsbeziehungen und Bruttoertrag) jeweils drei Kategorien aufgeführt. Mit Hilfe dieser Kategorien werden die massgebenden Mittelwerte für die Kriterien ermittelt. Hat ein DUFIs bspw. einen Bruttoertrag von 4 Millionen CHF, ergibt sich für ihn ein Mittelwert von 2.75 Millionen Franken. Der so bestimmte Mittelwert pro Kriterium wird in einem nächsten Schritt in die Formel für die Berechnung eingesetzt, während

die effektive Zahl gemäss Rechnungsabschluss des einzelnen DUFI keine weitere Verwendung findet.

Die Mittelwerte entsprechen der Summe der beiden Grenzwerte der jeweiligen Kategorie, welche anschliessend durch den Faktor 2 dividiert wurden. Diese Zahl entspricht der durchschnittlichen Zahl pro Kategorie. Die Verwendung eines Mittelwertes weist den Vorteil auf, dass er gegenüber zahlenmässigen Veränderungen innerhalb der jeweiligen Kategorie robuster ist und damit Verzerrungen verhindert. Zudem gestalten sich die Berechnungen mit dem Mittelwert einfacher, als wenn mit den jeweiligen effektiven Zahlen gerechnet wird.

#### **Art. 17** Berechnung

Art. 17 bestimmt den Schlüssel zur Aufteilung der Zusatzabgabe unter die DUFI. Dafür wurde eine Formel entwickelt, welche die drei Kriterien „Anzahl GwG-Mitarbeiter“, „Anzahl dauernde Geschäftsbeziehungen“ und „Bruttoertrag“ additiv verknüpft. das Kriterium „Bruttoertrag“ wird dabei mit dem Faktor  $\frac{1}{2}$ , die Kriterien „Anzahl GwG-Mitarbeiter“ und „Anzahl dauernde Geschäftsbeziehungen“ mit dem Faktor  $\frac{1}{4}$  gewichtet.

Im Folgenden wird anhand des Kriteriums „Bruttoertrag“ beispielhaft gezeigt wie die drei Klammern vor deren Addition errechnet werden. Das anhand des „Bruttoertrags“ aufgezeigte Vorgehen gilt auch für die Kriterien „Anzahl GwG-Mitarbeiter“ und „Anzahl dauernde Geschäftsbeziehungen“. Deshalb wird für die letzteren nur auf die jeweiligen Besonderheiten eingegangen.

Die folgenden Abkürzungen beziehen sich auf die Legende zur Formel in Art. 17.

Berechnung des „Befi“: Zuerst wird im konkreten Anwendungsfall die für das Kriterium „Bruttoertrag“ relevante Kategorie bestimmt, um den für die Berechnung relevanten Mittelwert zu finden. Dazu wird Art. 16 Bst. a konsultiert, welche den Mittelwert der jeweiligen Kategorie aufführt. Dieser Wert bildet den Ausgangspunkt für die Berechnung des Kriteriums „Bruttoertrag“ in der Formel von Art. 17.

Für die Berechnung des Kriteriums „GwG-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter“ gemäss der mittleren Klammer sind die Mittelwerte massgebend, die in Art. 16 Bst. b ausgewiesen sind. Für das Kriterium „dauernden Geschäftsbeziehungen“ ist entsprechend Bst. c von Art. 16 zu konsultieren. Finanzintermediäre ohne dauernde Geschäftsbeziehungen werden der Kategorie 1 zugewiesen. In der Regel handelt es sich hier um Geldwechsler und Money Transmitter. Die Zuordnung der Kundenbeziehungen dieser Finanzintermediäre zu den einzelnen Kategorien des Kriteriums „dauernde Geschäftsbeziehungen“ aufgrund der effektiven Anzahl würde die Ergebnisse verzerren. Sie

würde dazu führen, dass diese Finanzintermediäre aufgrund der hohen Anzahl Kundenbeziehungen in einer zu grossen Kategorie zugeordnet würden und im Verhältnis zu ihrer Grösse einen zu hohen Betrag leisten müssten.

In einem nächsten Schritt wird die Summe der Mittelwerte der Bruttoerträge aller Finanzintermediäre ( $=\Sigma BE$ ) ausgerechnet. Dazu werden die DUFI entsprechend ihrer Bruttoerträge den jeweiligen Kategorien 1 bis 3 zugeordnet. Dies ergibt die Anzahl DUFI pro Kategorie des Kriteriums „Bruttoertrag“ (Belegungshäufigkeit pro Kategorie). Die Anzahl DUFI pro Kategorie wird mit dem Mittelwert der jeweiligen Kategorie multipliziert. Als Produkt ergibt sich der aufgrund des Mittelwerts berechnete Bruttoertrag je Kategorie. Diese aufgrund des Mittelwerts berechneten Beträge aller drei Kategorien werden anschliessend addiert.

Die Kosten der Zusatzabgabe gemäss Art. 15 sind durch die eben ermittelte Summe aller Mittelwerte des Kriteriums „Bruttoertrag“ ( $=\Sigma BE$ ) zu dividieren.

Der so ermittelte Betrag wird anschliessend mit dem Mittelwert der jeweiligen Kategorie multipliziert. Das Produkt entspricht dem ungewichteten durchschnittlichen Betrag, den ein DUFI, der unter die jeweilige Kategorie fällt, zu bezahlen hätte.

Das Kriterium „Bruttoertrag“ wird mit dem Faktor  $\frac{1}{2}$  berücksichtigt. Deshalb ist der bis anhin noch ungewichtete durchschnittliche Betrag mit diesem Faktor zu multiplizieren. Das so erzielte Ergebnis pro Kategorie entspricht dem Betrag, den der DUFI je nach Zugehörigkeit zur Kategorie 1, 2 oder 3 des Kriteriums „Bruttoertrag“ leisten muss.

Der Betrag, den jeder DUFI zu leisten hat, ergibt sich aus seiner jeweiligen Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien. Aufgrund der Verwendung von drei Kriterien mit jeweils drei Kategorien ergeben sich 27 Kombinationsmöglichkeiten. Der Betrag pro DUFI setzt sich demzufolge aus folgender Summe zusammen:

- Der nach der ersten Teilklammer – für das Kriterium „Bruttoertrag“ – errechnete Betrag.
- Der nach der mittleren Teilklammer – für das Kriterium „GwG-Mitarbeiter“ – errechnete Betrag.
- Der nach der dritten Teilklammer – für das Kriterium „dauernde Geschäftsbeziehungen“ – errechnete Betrag.

Aufgrund von Schätzungen der Kosten hat die Kontrollstelle für dieses Modell Berechnungen durchgeführt. Für die folgenden Kategorien haben sich die nachstehenden Beträge (in CHF) ergeben:

Kriterium Bruttoertrag	Kriterium GwG-Mitarbeiter	Kriterium GwG-Mandate	Betrag (inkl. Grundabgabe)
1	1	1	1'599
1	2	1	4'045
2	1	1	5'311
2	2	2	8'612
3	2	3	20'005

Zum Vergleich werden im Folgenden die Gebühren, die ein einer SRO angeschlossener Finanzintermediär mit den ähnlichen Grössenverhältnissen leisten muss, anhand von zwei ausgewählten SRO dargestellt. Die von den SRO zu tragende Aufsichtsabgabe, welche auf die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre überwältzt werden wird, ist in dieser Gebühr nicht enthalten und müsste deshalb zu Vergleichszwecken zusätzlich zur individuellen Jahresgebühr pro SRO-Mitglied addiert werden. Gemäss provisorischen Schätzungen wird die durchschnittliche Abgabe pro Finanzintermediär, der einer SRO angeschlossen ist, zwischen 300 und 400 CHF liegen. Davon ausgenommen sind die SRO Post, die SRO SBB und die SRO SLV, bei denen der geschätzte durchschnittliche Betrag pro Finanzintermediär höher liegt.

Bei der ersten SRO ist die Anzahl der GwG-Kundenbeziehungen für die Höhe der Gebühren ausschlaggebend. Demzufolge ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl Kundenbeziehungen die folgenden Gebühren (ohne Aufsichtsabgabe, in CHF):

Anzahl GwG-Kundenbeziehungen	jährliche Grundgebühr SRO
21 bis 50	1'500
101 bis 200	3'000
Mehr als 1'000	5'000

Bei der anderen SRO ergeben sich die folgenden Vergleichszahlen:

- Ein Finanzintermediär, der dieser SRO angeschlossen ist und der in der Grössenordnung der Kategorie-Kombinationen 1/1/1 der Kontrollstelle einzuordnen wäre, würde 1'500 CHF als jährliche Gebühr bezahlen.
- Ein Finanzintermediär mit zwei Mitarbeitern, 100 GwG-Kundenbeziehungen und einem Umsatz von maximal 500'000 CHF (Kategorie-Kombination 1/2/1 der Kontrollstelle) würde bei dieser SRO 2'750 CHF als Gebühr bezahlen.

Die Vergleichszahlen zeigen, dass die von den DUFIs erhobene Aufsichtsabgabe mit der Gebühr vergleichbar ist, die von den SRO von den ihr angeschlossenen Finanzintermediären verlangt wird.

Aus der diesen Erläuterungen beiliegenden Tabelle sind die Berechnungen für sämtliche DUFIs ersichtlich. Folgende Kategorien werden nach Schätzungen der Kontrollstelle am stärksten belegt:

Kriterium Bruttoertrag	Kriterium GwG-Mitarbeiter	Kriterium GwG-Mandate	Betrag (inkl. Grundabgabe)	Geschätzte Anzahl DUFIs pro Kategorie
1	1	1	1'599	141
1	1	2	2'454	30
2	1	2	6'166	20
2	1	1	5'311	16
1	1	3	4'934	15

#### 7.1.4. 4. Abschnitt: Verfahren

##### **Art. 18** Pflicht zur Einreichung der erforderlichen Daten

In Art. 18 Abs. 1 wird die Pflicht der SRO verankert, dass sie der Kontrollstelle die für die Erhebung der Aufsichtsabgabe die erforderlichen Angaben liefern. Als Abgabetermin wird der Monat Juni des Abgabejahrs festgelegt. Die Kontrollstelle kann die Aufsichtsabgabe erst nach genehmigter Rechnung des Bundeshaushalts berechnen und erheben. Diese wird erst im Juni durch das Parlament genehmigt.

In Art. 18 Abs. 2 wird die Pflicht der DUFIs verankert, dass sie der Kontrollstelle die für die Erhebung der Aufsichtsabgabe erforderlichen Angaben liefern. Als Abgabe-

termin wird, wie im Fall der SRO, der Monat Juni des Abgabejahrs festgelegt. Die Kontrollstelle kann – wie bereits erwähnt – die Aufsichtsabgabe erst nach genehmigter Rechnung des Bundeshaushalts berechnen und erheben. Letztere wird erst im Juni des Abgabejahrs durch das Parlament genehmigt.

Die Daten müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Diese an sich logische Forderung wurde mit Abs. 3 hauptsächlich aus zwei Gründen explizit als Pflicht verankert: Zum einen muss sich die Kontrollstelle auf die gemachten Angaben verlassen können, zum andern wird in Abs. 4 eine Rechtsfolge angedroht, falls die Daten nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Art. 18 Abs. 4 ermächtigt die Kontrollstelle, die Höhe der Aufsichtsabgabe der entsprechenden SRO resp. DUFI in Würdigung der konkreten Umstände festzulegen, falls die Daten nicht eingereicht werden oder nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. In diesen Fällen kann die Kontrollstelle die Daten anlässlich einer kostenpflichtigen Revision erheben oder Erfahrungszahlen berücksichtigen. Die Erfahrungszahlen liefern der Kontrollstelle Anhaltspunkte für eine realistische Einschätzung des betreffenden SRO und DUFI.

#### **Art. 19** Verfügung

Die Aufsichtsabgabe wird in der Form einer Verfügung eingefordert (Absatz 1). Diese Form ist erforderlich, weil jedes staatliche Handeln, das Rechte und Pflichten begründet, in der Form einer Verfügung ergehen muss.<sup>28</sup> Das Verfahren richtet sich dabei nach den Bestimmungen der Bundesrechtspflege (Absatz 2).

#### **Art. 20** Fälligkeit und Verjährung

Für die Fälligkeit, Stundung, Herabsetzung und den Erlass sowie die Verjährung wird auf die allgemeine Gebührenverordnung verwiesen. Damit werden Doppelspurigkeiten und allfällige Unklarheiten bzw. Widersprüche verhindert.

### **7.2. 2. Kapitel: Gebühren**

Im 2. Kapitel wurden die geltenden Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Geldwäschereigesetz insbesondere der Allgemeinen Gebührenverordnung, die am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, angepasst. Die Allgemeine Gebührenverordnung legt die

---

<sup>28</sup> Vgl. Häfelin, U./Müller, G. Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2.Auflage, Zürich 1993, N. 685ff.

Grundsätze fest, nach denen die Bundesverwaltung Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen erhebt (Art. 1 Abs. 1 AllgGV). Spezialrechtliche Gebührenregelungen bleiben vorbehalten.

Aus diesem Grund wurden in der geltenden Gebührenverordnung zum Geldwäschereigesetz jene Bestimmungen, die in allgemeiner Weise die Grundsätze über die Gebührenerhebung regeln, in der neuen Verordnung gestrichen.

Art. 21 als erster Artikel dieses Kapitels gibt der Kontrollstelle die Kompetenz zur Gebührenerhebung für Dienstleistungen und Verfügungen, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erbringt resp. erlässt. Der Artikel entspricht in seinem Wortlaut Art. 22 Abs. 1 nGwG und der ersten Bestimmung der geltenden Gebührenverordnung zum Geldwäschereigesetz.

Für die Gebührenpflicht wird in Art. 22 in allgemeiner Weise auf die Allgemeine Gebührenverordnung verwiesen.

Bestimmungen über die Gebühren, die spezifisch auf die Tätigkeit der Kontrollstelle Anwendung finden, wurden in der neuen Verordnung beibehalten. Es handelt sich dabei um Art. 23 (Gebührenbemessung), Art. 24 (Registerauszüge) und Art. 25 (Gebühreinzuschlag). Art. 23 und 25 entsprechen wortwörtlich den Bestimmungen der geltenden Gebührenverordnung (Art. 3 und Art. 5). Im folgenden wird deshalb nicht auf sie eingegangen.

#### **Art. 24** Registerauszüge

Nach dem geltenden Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Gebührenverordnung zum Geldwäschereigesetz erhob die Kontrollstelle für Mutationen nach dem Register der Kontrollstelle eine Gebühr. Nach Abs. 1 Bst. b wurde bei Registerauszügen eine Gebühr von 40 Franken für die erste Seite und 10 Franken für jede weitere Seite verlangt.

Der neue Art. 24 entspricht der bestehenden Praxis der Kontrollstelle in Bezug auf die Gebühren für Registermutationen, wonach für Mutationen nach dem Register der Kontrollstelle keine Gebühren erhoben werden. Hingegen kann die Kontrollstelle für Registerauszüge eine Pauschale von 40 Franken erheben (Art. 24 Abs. 1). Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Gebührensätze jährlich an die Teuerung anpassen (Art. 24 Abs. 2).

Beilagen:

Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei

Tabelle